



Bernard Baertschi

31. März 2003

Die Wahlfreiheit

In der Marktwirtschaft entscheiden Konsumentinnen und Konsumenten darüber, was sie kaufen wollen. Die Wahlfreiheit ist demnach etwas Grundlegendes. Sie kann allerdings auf zwei verschiedene Arten verstanden werden, nämlich als Anspruchsrecht oder als Abwehrrecht.

Als Anspruchsrecht setzt die Wahlfreiheit neben einer korrekten Kennzeichnung, welche eine Entscheidungsgrundlage bietet, vor allem auch mehrere Optionen voraus. Stehen den Konsumierenden nur gentechnisch veränderte (GV) Lebensmittel oder nur nicht gentechnisch veränderte Lebensmittel zur Auswahl, kann von Wahlfreiheit keine Rede sein. Demzufolge muss die Verfügbarkeit sowohl von GV-Produkten als auch von nicht gentechnisch veränderten Produkten sichergestellt sein.

Angesichts dieser Erwägungen ist die Kommission der Auffassung, dass es nicht sinnvoll ist, die Wahlfreiheit als Anspruchsrecht zu verstehen. Viel eher soll sie als Abwehrrecht verstanden werden.

Die Wahlfreiheit als Abwehrrecht impliziert, dass niemand gezwungen werden kann, GVO-Erzeugnisse zu konsumieren, und dass demzufolge den Konsumierenden GVO-freie Produkte zur Verfügung stehen müssen.

Diesem Abwehrrecht kann auf zweierlei Weise entsprochen werden: entweder durch den Import GVO-freier Erzeugnisse oder durch den Anbau solcher Produkte im eigenen Land. Angesichts der kleinräumigen Verhältnisse der Schweiz riskieren die traditionell produzierenden Landwirte bei der zweiten Art, die Produktion GVO-freier Nahrungsmittel nicht auf Dauer garantieren zu können. Unter Umständen müsste daher in der Schweiz auf gentechnikbasierte Produktionsformen verzichtet werden.

Texte français au verso